

zulegen. Dem Kreisaußschusse liegt die Revision der GemRechnungen in der Weise ob, daß solche alljährlich bei mehreren Gem des Kreises zu erfolgen hat. In der Rheinprovinz erfolgt die endgültige Prüfung und Feststellung der Rechnung durch den Landrat. Im Königreich Sachsen gehört die Justifizierung der GemRechnung uneingeschränkt zur Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Gesetzgebungen der süddeutschen Staaten — Bayerns, Württemberg's, sowie Elsaß-Lothringens und bedingt auch Baden's — stehen auf dem Standpunkte obrigkeitlicher Abhörnung und Bescheidung der Rechnungen. In Hessen ist das GemRechnungswesen beim staatlichen Rechnungshof zentralisiert.

**Literatur:** Zur Geschichte: L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter 1910. Cobann v. Reichenstein (Jolly), Kommunales Finanzwesen in Schönberg 2. Teilband 1898; Silbergleit, Preußens Städte 1908; Uhl and, Die Finanzorganisation der deutschen Städteverwaltungen 1906; Hövermann, Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens 1905. S. auch die Literaturnachweisung in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik 127 II, 262. Ueber das formelle Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden s. auch Constantin, Das Kassen- und Rechnungswesen der Stadtgemeinden 1903; Kramer, Leitfaden für das Etats-, Rechnungs- und Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden 1904; Machowiz, Grundr. f. d. Etats-, Kassen- und Rev. Wesen der Stadtgemeinden 1908; Kramer, Kaufmännische oder kameralistische Buchführung für Staats- und Gemeindebetriebe 1907; Duenfel, Grundzüge des städtischen Etatswesens 1910; Buschkeil, Das Kassen- und Zahlungsweisen der staatlichen und kommunalen Behörden im Königreich Sachsen (in Münchener Volkswirtschaft. Studien 1909). Klapdor, Die kameralistische Buchführung 1910; Glaubach, Buchführung für die Stadt- und Gemeindeverwaltung 1911; Lesser, Gemeinliches Kassenwesen in Bayern rechts des Rheins 1911. Ferner im Pr. VerwAlt Jahrg. XXXII S. 194 (Kramer) und die dort zitierte Literatur über kaufm. und kameralistische Buchführung.

D. Schwarz (v. Reichenstein).

## V. Staatsaufsicht

Im allgemeinen behandelt unter „Gemeindeverwaltung“ § 105, Einzelheiten in den Artikeln über Gemeindeorganisation § 55 ff. und Gemeindevermögen z. B. § 110, 122, 148. Eine besondere Darstellung erfordert noch

### Preußen

In der räumlichen Einteilung des Staatsgebietes stellt die Gem, abgesehen von den selbständigen Gutsbezirken, die unterste Einheit dar. Daß sie als solche teils unmittelbar, teils durch Inanspruchnahme ihrer Organe im weitesten Umfange zur Versorgung staatlicher Geschäfte herangezogen wird, ist bereits erwähnt worden. Naturgemäß liegt der größere Teil dieser Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung und zwar nicht bloß der inneren, sondern auch der Militär-, der Steuerverwaltung usw. Aber auch Justizsachen sind ihrer Zuständigkeit überwiesen, sei es, daß sie direkt mit der eigentlichen Rechtsprechung (der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte), sei es, daß sie mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte der freiwilli-

gen Gerichtsbarkeit betraut wurde — BGB §§ 2249, 2250; AG z. BGB a 80; preuß. G über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 99 a 104 bis 127 — und an der Gesetzgebung ist die Gem insofern beteiligt, als sie durch den Erlaß von Ortsstatuten und Polizeiverordnungen Rechtsnormen schaffen kann, die innerhalb ihres Gebietes für jedermann gleich einem Gesetz Geltung haben. Der Erlaß von Ortsstatuten gehört im wesentlichen allerdings nur noch formell hierher, materiell fällt er überwiegend bereits in den andern Teil des Wirkungskreises der Gem, welcher der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten gewidmet ist. Das Recht zur Selbstverwaltung dieser Angelegenheiten ist der Gem in allen Gem-Gesetzen gewährleistet, ohne daß irgendwo gesagt wird, welcher Art denn nun diese eigenen Angelegenheiten der Gem sind. Aus dem Mangel solcher Bestimmungen folgt aber lediglich, daß die Wirksamkeit der Gem als solcher grundsätzlich unbeschränkt und nur in räumlicher Beziehung durch den lokalen Charakter der GemAufgaben überhaupt begrenzt ist. Was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die sittliche und geistige Entwicklung des Einzelnen zu fördern vermag und der Gem nach Maßgabe ihrer Kräfte erreichbar ist, kann diese daher in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, denn „die deutsche Gem umfaßt ihrer Entwicklung und ihrem Wesen nach einen allgemeinen Komplex wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Zwecke, welche die Gesetzgebung nur durch das Staatsaufsichtsrecht begrenzt hat“ : DVG 2, 190; 12, 158; 13, 128.

Um die Regelung ihrer Angelegenheiten mit der Kraft objektiver Rechtsnormen auszustatten, ist der Gem das Mittel des Ortsstatuts gegeben. Als obligatorische Zusammenfassung aller vom GemGesetz dahin verwiesenen Punkte ist das Ortsstatut nur den StD Ga. und S.-G. bekannt. Die übrigen Gem — in LGD Ga. ist nichts gesagt, doch gilt dasselbe — sind lediglich befugt, über solche Angelegenheiten der Gem und solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das betr. GemGesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sowie über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen statutarische Anordnungen zu treffen, die der Genehmigung durch den Kreis- bezw. Bezirksauschuß bedürfen (ZustG §§ 16, 31). Als Besonderheit der StD und LGD S.-G. ist anzumerken, daß die Entwürfe zu solchen Anordnungen vor dem endgültigen Beschlusse der Gemvertretung zur öffentlichen Kenntnis in der Gem zu bringen sind, damit jedes GemMitglied in die Lage versetzt wird, binnen 2 Wochen bei dem Gem-Vorstand Einwendungen zu erheben, die dieser der Gemvertretung zur Beschlußfassung vorzulegen hat. Ähnlich bestimmt der § 142 GewD, daß alle auf Grund dieses Gesetzes (§§ 23 Abs 3, 33, 34, 105 b, 119 a, 120) zulässigen Ortsstatute erst nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter erlassen werden dürfen. Außer den danach in Betracht kommenden Materien sind der Regelung durch Ortsstatut kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften ferner zugänglich: die Verteilung der Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, die Regelung des Anbaues an öffentlichen Straßen und die Aufbringung der Kosten für sie, das Sparsassenwesen, die Ein-

richtung öffentlicher Schlachthäuser, der Erlass besonderer GemSteuerordnungen u. a. m. Wo die Gesetze die Form des Ortsstatuts vorsehen, ist diese auch die einzige, in der der betreffende Gegenstand überhaupt behandelt werden darf. Ein einfacher GemBeschluss, wie er sonst genügen würde, ist daher in diesem Falle nicht ausreichend.

Daß die Gem in der Erledigung staatlicher Aufgaben an die Weisungen der staatlichen Behörden gebunden ist, versteht sich von selbst. Die Zuständigkeitsverhältnisse der letzteren sind dabei ebenso verschieden wie der Pflichtenkreis der Gem selbst, je nachdem diese eine LandGem oder eine Stadt und als Stadt kreisfrei oder kreisangehörig ist, wobei im letzteren Falle noch wieder die Zahlengrenze von 10 000 Einwohnern eine gewisse Rolle spielt. Aber auch in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten steht die Gem der Staatsgewalt nicht völlig frei und selbständig gegenüber, sondern muß sich eine gewisse Beaufsichtigung gefallen lassen. Ausgeübt wird das staatliche Aufsichtrecht über die LandGem in erster Instanz von dem Landrat — und zwar in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Kreisaußschusses, sobald eine Vertretung durch den Kreissekretär dabei ausgeschlossen ist —, in höherer und letzter Instanz von dem RegPräsidenten, über die Städte dagegen in erster Instanz von diesem und in höherer und letzter von dem Oberpräsidenten: JustG §§ 7, 24; für Ho. f. GemD 103. Sein Umfang ist, abgesehen von den kurzen Bemerkungen in StD Ha. 119 und S.-G. 92, nur in der LGO Rh. (114) näher begrenzt und zwar hier fast wörtlich gleichlautend mit dem § 139 StD v. 1831, der für die Praxis der VerwBehörden und -Gerichte allgemein noch heute maßgebend ist: DVG 25, 46; 27, 80; 28, 95; 35, 118; Pr. VBl 23, 776; 24, 53. Danach ist die Aufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Gem die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem betr. GemVerfassungsgesetz insbesondere eingerichtet sei; b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibt, und angezeigte Störungen beseitigt werden; c) die Beschwerden einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gem zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; d) die Gem zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten anzuhalten und e) in den Fällen zu entscheiden, die im Gesetz dahin verwiesen sind.

Zu dieser allgemeinen Ermächtigung treten dann noch zahlreiche Einzelbefugnisse wichtigster Art, die teilweise den obengenannten speziellen Aufsichtsbehörden, zum Teil auch anderen staatlichen Instanzen, den VerwGerichten usw., zustehen. Die Bestätigung der GemVorstands- und einer Reihe anderer Beamten der Gem sowie die Disziplinarergewalt über sie, die Genehmigung von Ortsstatuten, die Beanstandung von gegenwärtigen Beschlüssen der GemKollegien im Wege der Anweisung an den GemVorstand sowie das tief einschneidende Recht der Auflösung ganzer GemVertretungen wurde bereits erwähnt. Inwiefern die Staatsaufsicht in die Finanzgebarung, zumal die Vermögensverwaltung der Gem eingreift ¶ Gemeindevermögen und über die Zwangsetatifizierung ¶ Gemeindefaushalt § 148.

StD D. 9, 11, 50—55; Rh. 9, 11, 49—54; Rh. 8, 10, 46—51; Ha. 1—3, 119; Fr. 2, 3, 60, 61; S.-G. 17, 18, 71—74; S.-R. 12, 13, 44—60; LGO Rh. 95—99; Rh. 2, 3, 53—55; D. und S.-G. 5, 6, 114, 115; S.-R. 5, 6, 78, 79; GemD Ho. 5, 6, 84—86, 103, 105.

**Marshall.**

## Gemeindegerichte

§ 1. Allgemeines (Charakter, Geschichte, Quellen). § 2. Organe. § 3. Bereich der Gemeindegerichte. § 4. Das gemeindegerichtliche Verfahren. § 5. Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. § 6. Besondere Verfahrensarten. § 7. Zwangsvollstreckung. § 8. Statistik.

### § 1. Allgemeines (Charakter, Geschichte, Quellen).

I. Das Institut der G. ruht auf dem gesetzgeberischen Bestreben, die Anrufung der ordentlichen Zivilgerichte dadurch eventuell zu ersparen, daß in hierzu geeigneten Rechtsstreitigkeiten zunächst ein anderes, leichter zu erreichendes, billiger, einfacher und rascher arbeitendes Organ — ein besonderes Gericht oder eine VerwBehörde — für den Versuch einer Erledigung der betr. Rechtsstreitigkeiten gegeben wird. Das Charakteristische speziell für die G. ist, daß hier Gemeindeorgane als solches Organ funktionieren sollen, weiter daß dieses Organ nicht als erstinstanzliches Rechtsschutzorgan (wie z. B. nach GewerbegerichtsG § 55 die Gewerbegerichte), andererseits nicht als bloße Vergleichsinstanz (wie die „Schiedsmänner“), sondern als eine Vor- oder Versuchsinstanz, als Rechtsschutzorgan mit versuchsweiser, weil der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (s. u. § 5) unterliegender Erledigung der Sache ausgestaltet ist. Die G. sind reichsrechtlich zugelassene (s. sofort) besondere Gerichte (näheres Hegler, Das G.Verfahren in Baden und Württemberg, 1900 §§ 1, 5).

II. Geschichte. In den beiden deutschen Partikularstaaten, welche heute noch Gemeindegerichtsbarkeit besitzen, Baden und Württemberg, findet sich diese Einrichtung schon seit geraumer Zeit. In Württemberg wurde die von alterher bestehende Zivilgerichtsbarkeit der Gemeinden durch die Gesetzgebung von 1818 und dann von 1868 ausgestaltet. In Baden datiert die Tätigkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten seit dem II. Konstitutionsschritt v. 14. 7. 1807 §§ 4 und 5, weiter befaßt sich mit derselben das „Organisationsreskript“ v. 26. 11. 1809, Weil. B. 3, 7, d, in der Folge ist zu erwähnen das G. v. 19. 4. 56 (RegBl 140), welches speziell die Gemeindegerichtsbarkeit regelte. Anlässlich der Reichsjustizgesetzgebung wurden nach langen Kämpfen die G. als vom Reichsrecht (§ 14 B. 3 UVG) zugelassene besondere Gerichte aufgenommen (näheres Hegler § 2).

### III. Gesetzliche Quellen<sup>1)</sup>. Außer

<sup>1)</sup> Vgl. für Württemberg: Die Neue Justizgesetzgebung im Kar. Württemberg, Amtl. Handausgabe, Bb. VI, 1879 (enthält die Materialien); Schmidtlin, Die Justizgesetze des K.R. in ihrer Anwend. auf Württ. 1879, Bb. 2 § 181 ff (enthält die Motive); Hegler, A., Die württemb. Gesetze zur Ausführung d. B.V. usw.

